

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 05

DATUM : 19.02.2015

INHALTSVERZEICHNIS

---

## Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 16      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
- Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung/Planfeststellung; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Anger an der Auermühle in Ratingen -

## 16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung/Planfeststellung

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag des

Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW),  
Düsseldorf Strasse 2, 42781 Haan

auf Erteilung einer Plangenehmigung / Planfeststellung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

#### **Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Anger an der Auermühle in Ratingen**

liegt gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW)

in der Zeit vom **02.03.2015 bis 30.03.2015** (einschließlich)

im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 2. Obergeschoss, 40878 Ratingen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch:	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag:	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag:	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, die Anger im Bereich der Auermühle durch Bau einer Sohlgleite ökologisch wieder durchgängig zu machen.

Einwendungen gegen das Planverfahren können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 30.04.2015 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweiligen Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. verspätet erhobenen Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschriften ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Ratingen, den 19.02.2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Jochen Kral  
Techn. Beigeordneter

Hinweis: Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um ein Verfahren der Stadt Ratingen, sondern des Kreises Mettmann.

**- letzte Seite nicht bedruckt -**